HASLIBERG



Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Hasliberg

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Hasliberg, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

Art. 1

Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen.
- ² Es legt Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Feuerwehr fest.
- ³ Es regelt Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der Feuerwehr.

Art. 2

Feuerwehrpflicht

- ¹ Alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde und alle niedergelassenen Ausländer (C-Ausweis) sind pflichtig.
- Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird, und sie dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Sie gilt vorzeitig als erfüllt, wenn nachweislich 30 Dienstjahre geleistet wurden.

Art. 3

Selektion der Pflichtigen

- ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- Der Feuerwehrstab bestimmt, ob eine pflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst leistet oder nicht.
- ³ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ⁴ Der Feuerwehrstab berücksichtigt bei seinem Entscheid die Bedürfnisse der Feuerwehr und die Eignung der dienstpflichtigen Person.
- ⁵ Auf freiwilliger Basis können geeignete Personen schon vom 19. Lebensjahr an und bis und mit dem 60. Lebensjahr aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Art. 4

Weiterbildungspflicht und Selektion der Kader

- Angehörige der Feuerwehr (AdF) können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- Der Feuerwehrkommandant (FW Kdt) und dessen Stellvertretung (FW Kdt Stv) werden auf Antrag des Feuerwehrstabs vom Gemeinderat gewählt. Vorgängig ist die Zustimmung des Regierungsstatthalters einzuholen.

³ Der Feuerwehrstab ernennt die Offiziere, die höheren Unteroffiziere, die Unteroffiziere und die Fachleute.

Art. 5

Pflichtersatzabgabe

- Pflichtige, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen eine Ersatzabgabe.
- Diese Ersatzabgabe beträgt 7.5 % der Kantonssteuer, im Minimum CHF 100.00 und im Maximum den Höchstsatz nach kantonalem Recht. Die genaue Bemessung und das administrative Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- ³ Bei verheirateten, in ungetrennter Ehe und in eingetragenen und ungetrennten Partnerschaften lebenden Feuerwehrdienstpflichtigen berechnet sich die Ersatzabgabe je auf der Hälfte der gemeinsamen Kantonssteuer der Partner.
- ⁴ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in Anlehnung an die Praxis mit den Steuererlassgesuchen wirtschaftlich Bedürftigen die Ersatzabgabe für die Feuerwehrdienstpflicht ganz oder teilweise erlassen.

Art. 6

Dispensation vom aktiven Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind. Diese werden vom Gemeinderat in der Verordnung abschliessend aufgezählt.
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftigkeit allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Die in ungetrennter Ehe und eingetragenen Partnerschaften lebenden Partner von AdF.
- f) Angehörige anderer Feuerwehren, die die Feuerwehr Hasliberg im Einsatz unterstützen.

Art. 7

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen nach Art. 6 Bst. b, c oder d, solange ihr steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen nicht den gesetzlichen Schwellenwert erreicht.

- b) Personen nach Art. 6 Bst. e und f
- c) Die in ungetrennter Ehe und eingetragenen Partnerschaften lebenden Partner, deren Partner gemäss Art. 2 Abs. 2 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden.
- d) Auf Antrag des Feuerwehrstabs zurückgetretene Kdt, sofern sie das 45. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 8

Struktur und Organisation

Die Feuerwehr ist entsprechend den kantonalen Bestimmungen zu organisieren und zu führen. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 9

Zusammenarbeit

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrstabs in separaten Verträgen die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen regeln.

Art. 10

Zuständigkeit / Abgrenzung

- Der Feuerwehrstab ist verantwortlich für den Feuerwehrdienst nach diesem Reglement.
- ² Dem Feuerwehrstab gehören von Amtes wegen an:
 - a) der FW Kdt bzw. dessen Stellvertreter
 - b) alle Offiziere
 - c) der Sekretär
 - d) der Fourier
 - e) der Web Master
 - f) der Materialverwalter
- ³ Der Feuerwehrstab entscheidet über Gesuche betreffend:
 - a) Zulassung zum und (vorzeitige) Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst
 - b) Vorübergehende Dispensation von AdF vom aktiven Feuerwehrdienst
 - c) Erlass oder Herabsetzung von Gebühren für Einsätze der Feuerwehr bis höchstens CHF 2'000.00
 - d) Verzicht auf Rückerstattung von Einsatzkosten bis höchstens CHF 2'000.00
- ⁴ Der Feuerwehrstab verhängt die in diesem Reglement vorgesehenen Bussen, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
- Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die AdF und entscheidet über Strafanzeigen, soweit die Zuständigkeit dafür nicht durch übergeordnetes Recht geregelt ist. Er kann seine Disziplinargewalt ganz oder teilweise per Verordnung an den Feuerwehrstab delegieren.

- ⁶ Der Gemeinderat ist erste Beschwerdeinstanz für Verfügungen des Feuerwehrstabs.
- Der Gemeinderat entscheidet über die Zuständigkeit, wenn diese von Seite des Feuerwehrstabs oder von Organen bzw. von AdF bestritten wird.

Art. 11

Übungsdienst

- ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- ² Entschuldigungsgesuche sind bis 3 Tage nach der Übung dem FW Kdt zuzustellen
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit
 - b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
 - c) Schwangerschaft
 - d) Begründete Ortsabwesenheit
 - e) Bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der FW Kdt von einer Busse absehen und die versäumte Übungszeit nachholen lassen.
- ⁴ Versäumte Übungen ohne Entschuldigungsgründe werden gebüsst.
- ⁵ Die Bussenansätze sind in der Verordnung geregelt.

Art. 12

Finanzierung

Die Feuerwehr wird finanziert durch die zweckgebundenen Ersatzabgaben der Pflichtigen, die Beiträge der Gebäudeversicherung Bern (GVB), die Gebühren für die nicht unentgeltlichen Dienstleistungen der Feuerwehr, die Entschädigungen für Nachbarschaftshilfe und die Gemeinde.

Art. 13

Gebühren

- ¹ Gebühren werden erhoben:
 - a) Für Einsätze zugunsten von Personen, die Feuerwehrleistungen nach Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen.
 - b) Von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
 - c) Von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.
- Der Gemeinderat legt die Tarife nach den kantonalen Vorgaben in einer Verordnung fest.

Art. 14

Rückerstattung von Einsatzkosten

- ¹ Die Rückerstattung der Einsatzkosten wird von den Verursachern verlangt, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts.
- ³ Der Gemeinderat legt die Tarife nach den kantonalen Vorgaben in einer Verordnung fest.
- ⁴ Einsätze im Rahmen nachbarlicher Hilfeleistungen werden der unterstützten Feuerwehr entsprechend den kantonalen Richtlinien in Rechnung gestellt.

Art. 15

Entschädigung

- Die T\u00e4tigkeiten der AdF zugunsten der Feuerwehr werden entsch\u00e4digt. Kaderfunktionen werden zus\u00e4tzlich mit einer Jahrespauschale entsch\u00e4digt.
- ² Sitzungen, Rapporte und Kurse werden nach der Personalverordnung der Gemeinde entschädigt.
- ³ Der Gemeinderat legt auf Antrag des Feuerwehrstabs die Höhe der Entschädigungen in einer Verordnung fest.
- ⁴ Pikettstellung wird nach speziellen Ansätzen entschädigt.

Art. 16

Inanspruchnahme von privatem Eigentum

- Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.
- ² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 17

Feuerverbot bei Föhn

- Bei erhöhter Brandgefahr z. B. bei Föhn ist das Feuerentfachen im Freien verboten.
- ² Die Organe der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Polizei setzen das Verbot durch.

Art. 18

Strafen und Bussen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Feuerwehrreglements oder der zugehörigen Verordnung werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Strafanzeige nach Art. 47-49 FFG bleibt ausdrücklich vorbehalten. ² Die Bussenkompetenz liegt beim Feuerwehrstab.

Art. 19

Aufhebung von bisherigem Recht

Das Feuerwehrreglement vom 24. Mai 2007 und weitere widersprechende Vorschriften werden aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Versammlung vom 23. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Hasliberg, 23. November 2016

sig. Sandra Weber Gemeindepräsidentin sig. Monika Wehren Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2016 bis 23. November 2016 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2016 und Nr. 44 vom 4. November 2016 bekannt.

Hasliberg, 23. November 2016

sig. Monika Wehren Gemeindeschreiberin